

## Warentest

Eine Zeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift »Buchhandlungen im Test-Gemischte Gesellschaft« das Ergebnis einer kritischen Prüfung verschiedener Buchhandlungen aus dem ganzen Bundesgebiet. Die Buchhandlungen werden in einer Tabelle mit Namen und Punkte-Bewertung zu sechs verschiedenen Prüfungskriterien vorgestellt. Beschwerdeführer ist der Inhaber einer der erwähnten Buchhandlungen. Er wendet sich gleich nach Erscheinen des Berichts in einem Brief an die Redaktion und beanstandet, dass bei der Testerhebung in seiner Buchhandlung zwei wesentliche Merkmale übersehen worden seien: Aufzüge und automatische Türanlagen als Merkmal für Behindertenfreundlichkeit sowie eine geräumige, aufwendig eingerichtete Kinderecke als Merkmal für Kinderfreundlichkeit. Wären diese Merkmale bei dem Test berücksichtigt worden, hätte die Buchhandlung des Beschwerdeführers im Vergleich zu anderen wesentlich bessere Endergebnisse erzielt. Die Redaktion bestätigt diese Kritik und erklärt, ohne den Fehler wäre die Buchhandlung - anders als abgedruckt - als kinder- und behindertenfreundlich eingestuft worden und hätte zusätzlich zehn Punkte erhalten (Punktzahl laut Veröffentlichung: 65; maximal erreichbar: 100 Punkte). Der Beschwerdeführer bittet die Redaktion um eine entsprechende redaktionelle Richtigstellung. Abgedruckt wird stattdessen ein Ausschnitt aus dem Schreiben des Beschwerdeführers an die Redaktion. Dazu hat der Beschwerdeführer der Redaktion zuvor aber mitgeteilt, erhalte den Inhalt seines Schreibens für nicht geeignet, als Leserbrief abgedruckt zu werden, da er sich nicht an eine breite Öffentlichkeit richte.

Der Deutsche Presserat ist der Ansicht, dass die Zeitschrift gegen das in Ziffer 3 des Pressekodex enthaltene Gebot verstoßen hat, veröffentlichte Nachrichten, die sich nachträglich als falsch erweisen, unverzüglich und in angemessener Weise Richtigzustellen. Zwischen Beschwerdeführer und Redaktion ist unstrittig, dass falsche Tatsachen über den Geschäftsbetrieb des Beschwerdeführers veröffentlicht worden sind. Die Redaktion hätte dazu umgehend eine angemessene redaktionelle Richtigstellung veröffentlichen müssen. Weder der Abdruck des Leserbriefs noch der mit der Stellungnahme übersandte Entwurf einer redaktionellen Richtigstellung genügen der Anforderung von Ziffer 3 Pressekodex. Die Korrektur des Fehlers hätte deutlicher ausfallen müssen. Die verharmlosende Überschrift »Buchhandlungen« erst mehrere Monate nach der fehlerhaften Veröffentlichung kann den mit der Richtigstellung verfolgten Zweck einer umfassenden Aufklärung nicht mehr erfüllen. Der Deutsche Presserat spricht der Zeitschrift daher eine Missbilligung aus. Der Deutsche Presserat hält es darüber hinaus nicht für notwendig, besondere Kriterien für die Erstellung und Veröffentlichung von Warentests festzuschreiben. Seiner Ansicht nach sind die Gesetzeslage und die Rechtsprechung umfassend. Für den Presserat verbleibt kein Regelungsbedarf. Der Pressekodex und die Richtlinien für

die publizistische Arbeit sind für die Beurteilung von Warentest-Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften ausreichend.

**Aktenzeichen:**B 11/90

**Veröffentlicht am:** 01.01.1990

**Gegenstand (Ziffer):** Richtigstellung (3);

**Entscheidung:** Missbilligung